

Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung unter einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste

Die nachstehenden Ausführungen regeln die Zusammenarbeit der Vertrauensärztinnen bzw. Vertrauensärzte der Krankenversicherer und der Experten der SGMG bei der Prüfung von Anträgen zur Übernahme einer genetischen Untersuchung unter einer Orphan Disease-Position gemäss Analysenliste.

Speziell geregelt werden: Antragsablauf inklusive Fristen, obligatorische Gründe zum Beizug eines medizinisch- genetischen Experten bzw. einer medizinisch-genetischen Expertin bei der Beurteilung, Empfehlung für Aufwandentschädigung bei Beizug eines Experten, Qualifikation eines Experten bzw. einer Expertin.

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Vorstand der SGMG am 09. April 2015 und vom Vorstand der SGV am 20. April 2015 genehmigt. Sie ersetzen die Richtlinien der SGMG vom 12.10.2010.

Kostengutsprache-Gesuch

Ein Antrag um Kostengutsprache muss folgende Punkte beinhalten:

1. Klinische Angaben, welche die Verdachtsdiagnose für den Vertrauensarzt nachvollziehbar machen.
2. Familienanamnese
3. Bei Einzelgen-Untersuchungen: Gen Name und OMIM Nummer
4. Bei Genpanel-Untersuchungen mittels Hochdurchsatz-Sequenzierung: Name des Genpanels und Anzahl der untersuchten Gene (≤ 10 : 11-100; >100)

Vertrauensärzte

Die Vertrauensärztin bzw. der Vertrauensarzt prüft den Antrag. Im Falle einer negativen Einschätzung des Antrages zieht die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt einen Experten der SGMG hinzu.

Um den Ablauf zu vereinfachen, kann das Antragsformular der SGMG verwendet werden.

Fristen

Bei dringenden Untersuchungen (z. B. Pränataldiagnostik) soll das Kostengutsprache-Gesuch innert 2-3 Arbeitstagen bearbeitet werden. Bei nicht dringenden Untersuchungen ist eine Frist von maximal 20 Arbeitstagen anzustreben.

Verordnende Ärzte

Die verordnende Ärztin bzw. der verordnende Arzt sendet den Auftrag und die Probe einem geeigneten Labor in der Schweiz. Bei einer Durchführung der Analyse im Ausland muss die Organisation der Untersuchung zwingend über ein anerkanntes medizinisch-genetisches Labor in der Schweiz erfolgen. Eine aktuelle Liste finden Sie unter http://sgmg.ch/?page_id=7077.

Entschädigung der Experten für medizinische Genetik

Die Entschädigung der Expertin bzw. des Experten erfolgt von der auftraggebenden Krankenversicherung auf Basis eines entsprechenden, individuell abgefassten Mandatsvertrages. Empfohlen wird eine Anlehnung an die jeweilige Usanz des vertrauensärztlichen Dienstes.

Qualifikation der Experten

Die herbeigezogene SGMG-Expertin bzw. der herbeigezogene SGMG-Experte verfügt in der Regel über einen Titel als Facharzt "Medizinische Genetik".

Es darf kein Interessenkonflikt zwischen dem zuständigen SGMG-Experten bzw. der zuständigen SGMG-Expertin und dem beauftragten Labor einerseits und zwischen dem zuständigen SGMG-Experten bzw. der zuständigen SGMG-Expertin und dem Versicherer des Patienten andererseits vorliegen.

Beurteilung des Experten bzw. der Expertin

Der Experte bzw. die Expertin gibt aufgrund der Datenlage (Erfüllung oder Nichterfüllung der in der Analysenliste genannten Voraussetzungen) seine bzw. ihre Empfehlung zur Übernahme oder Ablehnung des Antrags in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin ab.